

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Grevesmühlen Nr. 16 „Wohngebiet am Wasserturm“ nach § 13 BauGB

Rechtsgrundlagen

BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1997 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions- u. Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
PlanV	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannutzplans (PlanV) vom 19.09.1990 (BGBl. I S. 2141)
L.BauO-M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (L.BauO-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVBl. M-V 1998 S. 468)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie dem § 86 der Landesbauordnung für Mecklenburg-Vorpommern (L.BauO-M-V) in der Fassung vom 06.05.1998 (GVBl. M-V 1998, Nr. 16, S. 468) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom **31.05.1999** folgende Satzung der Stadt Grevesmühlen über den Bebauungsplan Nr. 16 „Wohngebiet am Wasserturm“ für das Gebiet - Gemarkung Grevesmühlen, Flur 12, Flurstücke 266/10 und 267/15, - südlich der Wisnarsche Straße / westlich des Wasserturms, - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Preamble zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16

Die am 31.05.1999 beschlossene Satzung zum Bebauungsplan Nr. 16 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet am Wasserturm“ wurde nach dem Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie dem § 86 der Landesbauordnung für Mecklenburg-Vorpommern (L.BauO-M-V) in der Fassung vom 06.05.1998 (GVBl. M-V 1998, Nr. 16, S. 468) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom **31.05.1999** folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Stadt Grevesmühlen „Wohngebiet am Wasserturm“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Zeichenerklärung

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

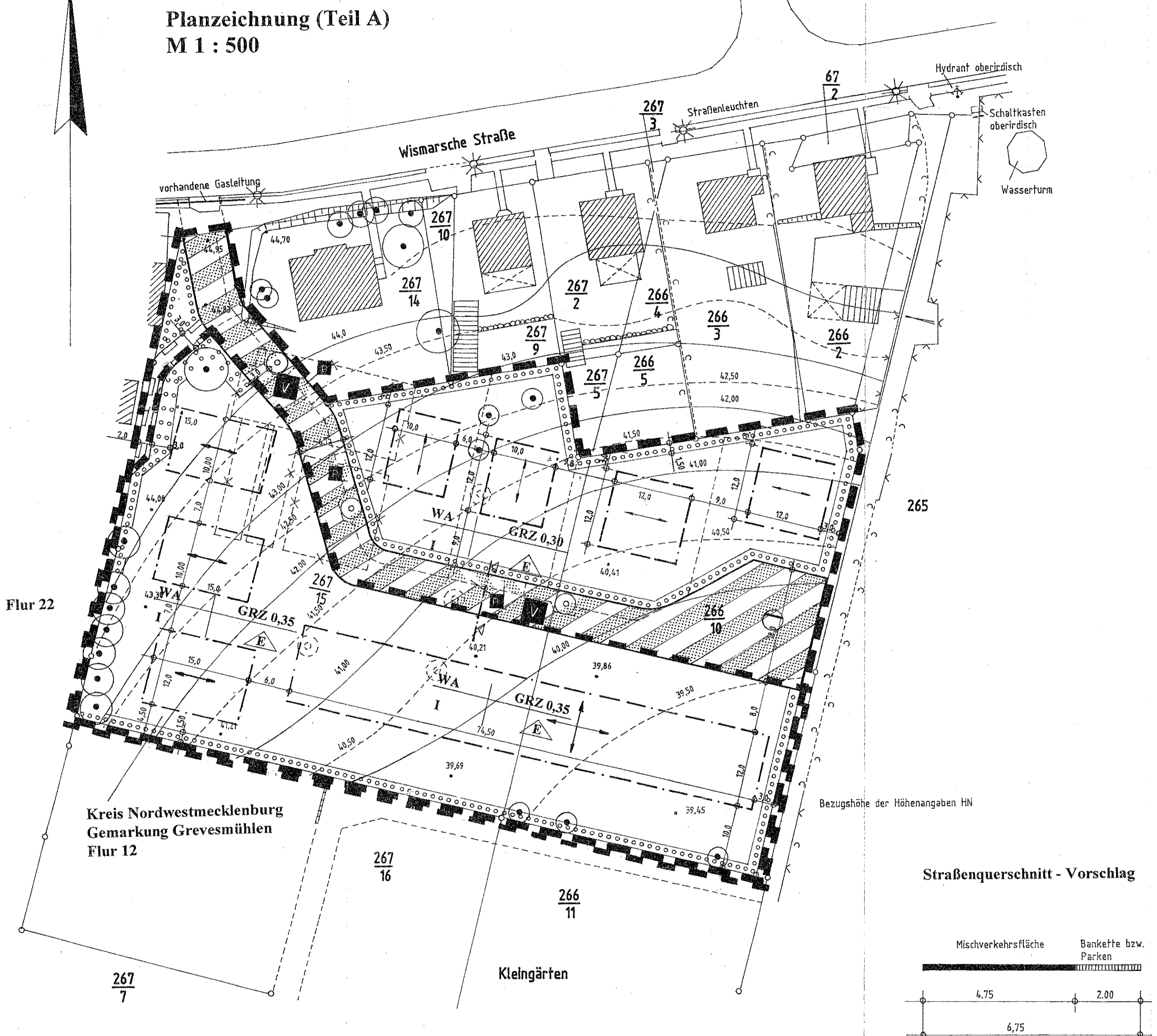
Art und Maß der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
z.B. GRZ 0,4/0,35 Grundflächenzahl § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
z.B. H I Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß) § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
Bauweise, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
nur Einzelhäuser zulässig oder nur Hausgruppen zulässig § 22 Abs. 2 BauNVO
Baugrenze § 23 BauNVO
Hauptfluchtlinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Verkehrsfächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung (einschl. Parkstreifen und Straßenbegleitgrün)
Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
Parken - Längsparkstand
Abwasserbeseitigung § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
Flächen für die Abwasserbeseitigung Regenwasserbehandlungsanlage
Regenrückhaltebecken
Abwasser - Pumpstation
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Erhaltung von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Sonstige Planzeichen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastete Flächen (zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger sowie der Anlieger) § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

2. Darstellungen ohne Normencharakter

Baumbestand, welcher aufgrund der Baumaßnahmen nicht erhalten werden kann
Flurstücksbezeichnung
Flurstücksgrenze
künftig entfallende Flurstücksgrenze
Gebäudebestand
künftig entfallender Gebäudebestand
Höhenlinien bzw. Höhenpunkte, bezogen auf HN

Bemerkung: Aufgrund der 1. Änderung werden Bereiche der Zeichenerklärung geändert bzw. gestrichen. f.d.R.



Text (Teil B)

I. Planrechtliche Festsetzungen

1. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, daß die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zugelassen werden.

2. Innerhalb eines durch Baugrenzen ausgewiesenen Baufeldes ist entweder die ausschließliche Bebauung mit Einzelhäusern oder die Bebauung mit Hausgruppen zulässig, soweit nicht ausschließlich Einzelhäuser festgesetzt wurden.

3. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegten Flächen dienen der Zuwegung und der Zufahrt zu den Grundstücken für die Anlieger und den Ver- und Entsorgungsträgern als Trasse für die Unterbringung der Ver- und Entsorgungsleitungen. Eine Befestigung durch Pflasterung ist zulässig, eine Überbauung und Bepflanzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegten Flächen ist ausgeschlossen.

4. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)
Die Oberkanten der Erdgeschosßböden werden mit max. 0,50 m über der mittleren Höhenlage des unmittelbar an das jeweilige Gebäude angrenzenden Erschließungsweges festgesetzt.

II. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen
Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 L.BauO-M-V

1. Als Dachform der Hauptgebäude sind nur Satteldächer in symmetrischer Form zulässig. Die Dachneigungen der Hauptgebäude dürfen 35° nicht unter- und 48° nicht überschreiten. Für Dachgauben gilt die Festsetzung nicht.

2. Die Dachflächen der Hauptgebäude sind mit unglasierten Betondachsteinen bzw. Ziegeln in den Farben rot bis rotbraun bzw. anthrazit zu decken. Solarmodule sind zulässig.

3. Dachgauben sind jeweils in einer Breite von max. 2,00m zulässig. Die Gesamtbreite von Gauben/Dachfläche darf die Hälfte der darunterliegenden Gebäudewand nicht überschreiten. Gauben sind mit Satteldach bzw. Segmentbogen zulässig. Als Eindeckmaterialien sind neben Betondachsteinen bzw. Dachziegeln auch Kupfer, Zink bzw. beschichtetes Alu zulässig.

4. Dächer von Nebengebäuden und Garagen sind als Satteldach oder begrüntes Dach auszuführen, bei überdachten Stellplätzen sind Holzkonstruktionen zulässig. Für Wintergärten (i.S. einer Nebenanlage) und Kleingewächshäuser gelten die Festsetzungen nicht.

5. Die Außenwände der Hauptgebäude sind mit einer Verblendschale in den Farben rot bis rotbraun bzw. anthrazit auszuführen, zu verputzen und in Kombination von Verblendung und Putz (Fassadengliederung) herzustellen. Teillflächen in Holz (bis 10% der jeweiligen Aussichtsfläche) sind zulässig.

6. Außenwände von Nebengebäuden und Garagen sind in der Fassadengestaltung wie das Hauptgebäude auszuführen. Bei überdachten Stellplätzen sind Holzkonstruktionen zulässig. Für Wintergärten (i.S. einer Nebenanlage) und Kleingewächshäuser gelten die Festsetzungen nicht.

7. Fenster und Fenstertüren sind in aufrecht stehendem Rechteckformat auszuführen. Stütz- bzw. Randbögen sind zulässig.

8. Bei der Errichtung von Hausgruppen sind je Hauszeile gleiche Dachneigungen und Dachdeckmaterialien zu verwenden und Gebäuften in gleicher Form zu gestalten. Bei der Fassadengestaltung sind Fassadengliederungen gemäß Text Punkt 5 innerhalb einer Hauszeile, als auch bezogen auf die Hauszeile zulässig.

9. Die Oberflächenbefestigungen auf den Baugrundstücken sind regendurchlässig auszuführen. Dazu gehören: - Pflastersysteme mit Rasen- bzw. Dränfuge, - wassergebundene Bauweisen - Gitterplattensysteme

10. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten.

III. Grünordnerische Festsetzungen
Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 1a BauGB und § 8a Abs. 1 BNatSchG

1. Vermeidungs- und Minimierungsgebote

1.1 Das Oberflächenniveau von den Dachflächen ist auf den Grundstücken zu versichern bzw. Brauchwasserzwecken zuzuführen.

1.2 Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Auf den nach Pflanzgebot belegten öffentlichen und privaten Flächen ist in der nach Abschluß der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode bei 3m Breite eine dreizehnlige und bei schwächeren Flächen eine einzeilige Heckenpflanzung mit Sträuchern gemäß den Pflanzschemen vorzunehmen. Je Grundstück ist eine Unterbrechung von max. 3,50m Breite für eine Zufahrt zulässig. Für die Pflanzungen sind standortgerechte, heimische Gehölze nach der im folgenden angeführten Liste zu verwenden:

Artenliste: Sträucher

- Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder	Kürzel im Pflanzschema
- Corylus avellana	- Haselnuß	SH
- Prunus padus	- Traubenkirsche	CP
- Prunus spinosa	- Schlehe, Schwarzdorn	PS
- Cornus sanguinea	- Hartniedel	CS
- Crataegus monogyna	- Eingriffeliger Weißdorn	Cms
- Eucalyptus europaeus	- Spindelweide	EF
- Viburnum opulus	- Wasserhahnweide, Wasserholder	VO
- Rubus fruticosus	- gewöhnliche Brombeere, wilde Brombeere	RF
- Rosa canina	- Hands-Rose	RC

Pflanzgrößen: Sträucher 2 x verpflanzt, o.B., Höhe 60-100 cm

1.3 Pflanzbindungen innerhalb der öffentlichen Flächen - Straßenbegleitgrün (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Gemäß Planzeichnung sind in der nach Fertigstellung der Straße folgenden Pflanzperiode 3 Stück einheimische Laubbäume aus der folgenden Artenliste anzupflanzen:

Artenliste: Bäume

- Fraxinus excelsior	- Gemeine Eiche
- Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
- Acer platanoides	- Spitzahorn
- Carpinus betulus	- Hain- oder Weißbuche
- Sorbus aucuparia	- Eberesche, Vogelbeere
- Prunus avium	- Vogelkirsche, Wildkirsche

Pflanzgrößen: Bäume 3 x verpflanzt mit durchgehendem Leittrieb, m.B., Stammumfang 16-18 cm

Pflanzschemen

3 m breite Hecke
Pflanzreihen 1,0 x 1,0 m

PS	PS	CS	CS	PP
SH	PS	PP	PS	Cms
CA	CA	CS	RF	RF

1,5 m breite Hecke
Pflanzreihen 1,0 m

PS	PS	RF	SH	RC	CS	CA	RC	RF	PS	EE	EE
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

- Verfahrensmerkmale:**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 30.03.1999. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung in der OZ am 29.04.1999 und in den LN am 26.04.1999. Grevesmühlen, den 30.06.1999. Der Bürgermeister.
 - Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden. Grevesmühlen, den 30.06.1999. Der Bürgermeister.
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist nicht durchgeführt worden. Durch Beschluß der Stadtvertretung vom 30.03.1999 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Unterzeichnung und Erörterung abgesehen worden. Grevesmühlen, den 30.06.1999. Der Bürgermeister.
 - Die durch die Planung in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.04.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 Abs. 1 BauGB). Die Beteiligung der Nachbargemeinden ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB). Grevesmühlen, den 30.06.1999. Der Bürgermeister.
 - Die Stadtvertretung hat am 30.03.99 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Grevesmühlen, den 30.06.1999. Der Bürgermeister.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06. Juni 1999 bis zum 06. Juni 1999 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in der OZ am 29.04.1999 und in den LN am 23.04.1999 bekanntgemacht worden. Grevesmühlen, den 30.06.1999. Der Bürgermeister.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert oder ergänzt worden. Dabei haben der Planentwurf und die Begründung in der Zeit vom 07.12.1999 bis zum 07.12.1999 während folgender Zeiten: montags - freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr dienstags - freitags von 12:30 bis 16:00 Uhr dienstags - freitags von 12:30 bis 16:00 Uhr erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in der OZ am 09.11.1999 und in den LN am 10.11.1999 bekanntgemacht worden. Grevesmühlen, den 30.06.1999. Der Bürgermeister.
 - Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Grevesmühlen, den 30.06.1999. Der Bürgermeister.
 - Der katastermäßige Bestand am 28.06.1999 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1.000 vorliegt. Regellansprüche können nicht geltend gemacht werden. Wismer, den 28.06.1999. Kataster- und Vermessungsamt.

- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde in der Sitzung am 22.07.1999 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung gebilligt. Grevesmühlen, den 30.06.1999. Der Bürgermeister.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.08.1999 dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg angezeigt. Der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg hat innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. - Nicht erforderlich. Es besteht keine Anzeige- u. Genehmigungspflicht. - Grevesmühlen, den 30.06.1999. Der Bürgermeister.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Grevesmühlen, den 30.06.1999. Der Bürgermeister.
- Der Satzungsbeschluß über den Bebauungsplan, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Bekanntmachung am 07.07.1999 im Kreisamt LV am 03.07.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Grevesmühlen, den 05.07.1999. Der Bürgermeister.

- Bemerkung:** Aufgrund der 1. Änderung werden die Punkte 12 und 13 der textlichen Festsetzungen gestrichen.
- IV. Hinweise**
- Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des städtischen Geltungsbereiches
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Als Ausgleich für den mit der Realisierung des Plangebietes verbundenen Eingriff ist eine Fläche von 2.500 m² vorzuziehen. Diese Ausgleichsfläche ist Bestandteil des Gesamtkonzeptes der Sammelausgleichsfläche südlich der B-Flur Nr. 1 und Nr. 8 am Bahnhofsplatz. Die Sammelausgleichsfläche beinhaltet die Flurstücke 113/2, 112/2, 111/3, 111/4, 111/5, 110, 109, 108, 107 und 106 der Flur 12 der Stadt Grevesmühlen. Die Gesamtlänge der Sammelausgleichsfläche beträgt ca. 7,00 ha. Das Ziel der Ausgleichsmaßnahme auf dieser Fläche ist langfristig die Herstellung eines thermophilen, extensiv genutzten Grünstandortes mit hoher Artenzahl, wobei neben regelmäßigen Pflegemaßnahmen auch die einmalige Herrichtung der Fläche erforderlich ist.
- Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DStG Mecklenburg-Vorpommern (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 - Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DStG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DStG M-V).
 - Verhaltensweise bei Munitionsfunden
werden bei Erdarbeiten kampfunterdrückte Gegenstände gefunden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und umgehend der Munitionsbergungsdienst M-V, die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle zu benachrichtigen.
 - Verhalten bei unnatürlichen Bodenverfärbungen
Sollten während der Bauarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist das Umweltamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft, des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Grundstückbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenschutts oder Bauabfalls nach AbfAG M-V verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der Anzeigepflicht nach AbfAG M-V.
 - Baumschutz
Zu erhaltende Einzelbäume sind während der Erschließungs- und Bauarbeiten gemäß DIN 18920 zu sichern. Dazu gehören z.B. Schutzmaßnahmen vor chemischen Verunreinigungen und mechanischen Schäden sowie der Schutz des Wurzelbereiches im Kronenbereich ist die Lagerung von Baumaterialien und die Aufstellung von Bauwegen verboten.
Bei der Entwertung von Einzelbäumen ist in Anlehnung an die Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen vom 28.05.1981 zu verfahren.
Zur Abgrenzung des Wohngebietes zur Kleingartenanlage ist an der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze eine Einfriedung durch einen 1,50 m hohen Zaun zu realisieren.

Verfahrensmerkmale zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Grevesmühlen Nr. 16 „Wohngebiet am Wasserturm“ nach § 13 BauGB

- Die Stadtvertretung hat am 30.03.1999 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die Durchführung nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Grevesmühlen, den 30.09.00. Der Bürgermeister.
- Den von den Änderungen betroffenen Bürgern und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist gegeben worden. Grevesmühlen, den 30.09.00. Der Bürgermeister.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Grevesmühlen, den 30.09.00. Der Bürgermeister.
- Unter Abänderung des Satzungsbeschlusses vom 31.05.1999 hat die Stadtvertretung in der Sitzung am 25.09.00 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Grevesmühlen Nr. 16 „Wohngebiet am Wasserturm“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), aufgrund des § 13 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Grevesmühlen, den 28.09.00. Der Bürgermeister.
- Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Grevesmühlen, den 28.09.00. Der Bürgermeister.
- Der Beschluß der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Grevesmühlen Nr. 16 „Wohngebiet am Wasserturm“, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.10.00 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Grevesmühlen, den 11.10.00. Der Bürgermeister.

